

### Herstellung von Erzeugnissen der Holzstoff- und Papierindustrie.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt sowie in der „Wiener Zeitung“ ist eine vom 10. d. datierte, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des Handelsministers enthalten, mit der die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916 betreffend Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie abgeändert wird.

Es heißt dort: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet wie folgt:

#### Artikel I.

Der § 2 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916 wird hiemit außer Kraft gesetzt. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Der Handelsminister kann aus Rücksichten des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen die Betriebsunternehmungen verpflichten, bestimmte Erzeugnisse der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie aus ihren Betrieben in der erforderlichen Menge zu liefern. Die gleiche Verpflichtung kann auch andern Unternehmungen und Personen rücksichtlich ihrer Vorräte an den vorerwähnten Erzeugnissen auferlegt werden. Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß einer nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zu liefernden Stoffe ist, wenn ein Uebereinkommen hierüber nicht zustande kommt, unter Zugiehung jener, für welche die Erzeugnisse beansprucht werden, und der zur Lieferung Verpflichteten vom Handelsminister nach sachmännischem Ermessen endgültig festzusetzen. Sofern nicht ein andres Uebereinkommen zustande kommt, ist vor der Uebergabe der Ware der Preis bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Handelsminister anordnen, daß die Lieferung der angeforderten Erzeugnisse auch vor der Einleitung des Verfahrens über die Preisfestsetzung gegen Leistung einer gleichzeitig zu bestimmenden Sicherstellung zu erfolgen habe.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Streitigkeiten, die vor diesem Tage bei den Gerichten bereits anhängig waren, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Spitzmüller m. p.

Handel m. p.

Schenk m. p.

Urban m. p.